

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00047

vom 15. April 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2009.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00047 du 15 avril 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00047 del 15 aprile 2014

Erwägungen

E. 1.1

Die Bindungswirkung der Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung für die (obligatorische) berufliche Vorsorge ist in den Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

positivrechtlich verankert. Dies zeigt sich darin, dass sich der Leistungsanspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge an den sachbezüglichen Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) orientiert (Art. 23 lit. a BVG), die Höhe der berufsvorsorgerechtlichen Rente analog zu derjenigen nach IVG bestimmt wird und schliesslich für den Beginn des Anspruchs auf eine BVG-Invalidenrente gestützt auf Art. 26 Abs. 1 BVG sinngemäss die entsprechenden invalidenversicherungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 29 IVG) gelten. Diese gesetzliche Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen und gilt bezüglich der Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im IV-Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2

Mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge steht es den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von Art. 6 und Art. 49 Abs. 2 BVG sowie der verfassungsmässigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnis mässigkeit) frei, den Invaliditätsbegriff und/oder das versicherte Risiko abweichend von Art. 23 BVG (vgl. E. 3.1) zu definieren (SZS 1997 S. 557, B 40/93 E. 4a; BGE 120 V 106 E. 3c S. 108 f. mit Hinweisen). Während sie im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge jedenfalls die Mindestvorschrift des Art. 23 BVG zu beachten haben (Art. 6 BVG), gilt diese Bestimmung einschliesslich der hierzu ergangenen Rechtsprechung im überobligatorischen Bereich nur, soweit die Reglemente oder Statuten bezüglich des massgebenden Invaliditätsbegriffs oder versicherten Risikos nichts Abweichendes vorsehen (BGE 136 V 65 E. 3.2 S. 69 mit Hinweisen). Wird hingegen in der weitergehenden Vorsorge reglementarisch die Bindung an die Verfügung der Invalidenversicherung vorgenommen, hat sich die Vorsorgeeinrichtung an den IV-Entscheid zu halten (Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Basel 2012, S. 317 Rz 873).

Stellt umgekehrt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen (130 V 270 E. 3.1).

E. 1.3

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 der hier anwendbaren Statuten (Urk. 18/1) sind für die Beurteilung der Erwerbsinvalidität und des zugehörigen Invaliditätsgrades die Entscheide der IV-Organen massgebend. Demnach entfaltet der Entscheid des hiesigen Gerichts vom 22. März 2013 (Verfahren IV.2011.00988), wonach

X.____ zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung hatte, auch in Bezug auf den Anspruch auf eine Invalidenrente der Beklagten volle Wirkung. Analog der Invalidenversicherung bestand auch gegenüber der Beklagten nie ein Anspruch auf Invalidenleistungen. Soweit also der Kläger verlangt, die seit Mai 2008 (vgl. Sachverhalt Ziffer 1.3) eingestellten Leistungen seien wieder auszurichten (vgl. Urk. 1), ist die Klage abzuweisen. 2.

Weiter stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Rechtskraft des invalidenversicherungsrechtlichen Entscheides auch auf die Rückforderung der von der Beklagten ausgerichteten Leistungen aus beruflicher Vorsorge erstreckt. Allenfalls ist der Rückerstattungsanspruch unabhängig davon materiell zu beurteilen. 2. 1.

Nach Art. 35a Abs. 1 BVG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Art. 35a BVG ist auf die obligatorische und die weitergehende Vorsorgeversicherung anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Ziff.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4

Zusammenfassend ist die Klage abzuweisen und ist der Kläger in Gutheissung der Widerklage zu verpflichten, der Beklagten Fr. 376'182.-- zuzüglich Zins von 5 % seit 28. September 2009 zu bezahlen.

E. 5

Eine Minderheit des Gerichts hat ihre abweichende Meinung zum Ausgang des Verfahrens zu Protokoll gegeben (Prot. S.

E. 9

in Verbindung mit Urk. 39). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 1.

In Gutheissung der Widerklage wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten Fr. 376'182.-- zuzüglich Zins von 5 % seit 28. September 2009 zu bezahlen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein sowie unter Beilage einer Kopie des Minderheitsantrages (Urk. 39) an: - Pensionskasse Stadt Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie auf dem Weg der Rechtshilfe an: - Y.____

unter Beilage einer Kopie von Urk. 39 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Sie muss zu dessen Händen spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (§ 28 lit . a GSVGer in Verbindung mit Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstMöckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.